



**LAND
TIROL**

Amtssigniert. SID2020081026422
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein			
POSTEING. BAUAMT			
18. Aug. 2020			
STBM.		ZUW.	

Umwelt

Mag. Anita Hofer

Telefon +43 5372 606 6150

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.umwelt@tirol.gv.at

lt. Verteiler

Stadtamt Wörgl	
Eingel. 17. Aug. 2020	
Zahl	Beil.
Bgm.	SID
Bearb. M	

Mineral Abbau GmbH vertreten durch Dipl. Ing. Markus Ramler

Erweiterung des Steinbruchs Lahntal in südliche Richtung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-NSCH/B-245/2-2020

Kufstein, 13.08.2020

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 23.12.2019 hat die Mineral Abbau GmbH, Kreuth 333, 9531 Bleiberg-Kreuth, bei der Tiroler Landesregierung unter Beilegung von Antragsunterlagen um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Steinbruchs Lahntal in südliche Richtung auf Teiflächen der bereits bislang vom Abbau berührten Grundstücke 615/1, 618/1 und 618/3, je KG 83021 Wörgl-Rattenberg, im Flächenausmaß von rund 3,7 ha angesucht. Mit der Abbauerweiterung ist auch die Errichtung einer Bergbauanlage, bestehend aus der Verlängerung des bestehenden Förderstollens, der Auffahrung eines neuen Sturzschauches und der Herstellung eines Auffahrtsrampensystems, verbunden. Die Bergbauanlage berührt Teiflächen der Parzellen 615/1, 615/2, 618/1 und 618/3, je KG 83021 Wörgl-Rattenberg.

Zusätzlich ist mit der Abbauerweiterung sowie der Errichtung der Bergbauanlage auch eine Verlängerung der Abbaudauer auf Teiflächen bzw. eine Beanspruchung von Teiflächen der mit den Bescheiden 5Min-39/33-08 der BH Kufstein vom 27.11.2008 [1] sowie KU-MINROG/B-14/7-2017 der BH Kufstein vom 20.02.2017 (Fristverlängerung mittels Bescheid KU-MINROG/B-14/22-2019 der BH Kufstein vom 26.08.2019) [2] genehmigten Flächen im kumulierten Ausmaß von rund 4,6 ha verbunden. Es sind davon Teiflächen der Parzellen 615/1, 615/2, 618/1 und 618/3, je KG 83021 Wörgl-Rattenberg, betroffen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgendes:

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

An Ort und Stelle

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

03.09.2020

09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten

entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Kufstein, neues Gebäude

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 02.09.2020	während der Amtsstunden	2. Stock, Zimmer 202

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zutreffendes ist angekreuzt ☑!

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
 durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung im Internet kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Anita Hofer

Bitte beachten Sie:

Einsichtnahme in Projektsunterlagen:

Die Einsichtnahme in die Projektsunterlagen kann nur nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter, die/der auch als Verhandlungsleiter(in) tätig sein wird, durchgeführt werden. Dabei müssen Sie sich vor dem Betreten des dafür eigens eingerichteten Raumes die Hände desinfizieren und während der Einsichtnahme in die Projektsunterlagen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wir informieren Sie aber gerne auch z. B. telefonisch oder per E-Mail im Detail über das Vorhaben des Antragswerbers/der Antragswerberin. Diesbezüglich können Sie jederzeit mit der/dem Verhandlungsleiter(in) telefonisch unter der in der Kundmachung angeführten Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen.

Mündliche Verhandlung:

Dabei müssen Sie bitte die hygienischen Mindeststandards (z. B. Mindestabstand von 1 m zwischen Personen, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) einhalten.

Bei der Aufnahme der Verhandlungsschrift:

Wir werden versuchen, die Aufnahme der Verhandlungsschrift vor Ort im Freien durchzuführen. Zu diesem Zweck ersuchen wir die Antragswerber(in) um Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur (zumindest ein größerer Tisch und eine bestimmte Anzahl von Stühlen). Dabei sollte zumindest bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung noch das Einvernehmen mit der/dem Verhandlungsleiter(in) hergestellt werden. Sollte die Aufnahme der Verhandlungsschrift vor Ort nicht oder nur mit großen Unannehmlichkeiten möglich sein, werden wir die mündliche Verhandlung nach Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Aufnahme der Verhandlungsschrift – sofern möglich - zum jeweiligen Gemeindeamt verlegen, wobei die Aufnahme der Stellungnahmen der Nachbarn über deren Ersuchen vorzugsweise noch am Ort des Lokalaugenscheines stattfinden soll.